

Alter, Kränklichkeit, Mangels an Wohnung-Unterkommen etc.) zu genügen; der Widerspruch sei aber, ohne weitere Nachweisung jener Unzulänglichkeit und bis auf Beweis des Gegentheils, allemal dann begründet, wenn der Heirathscandidat Unterstützung aus Armen- oder sonstigen Versorgungsanstalten beziehe, oder unter Curatel stehe. — In dem vorigen Gesetzentwurfe ward §. 75. proponirt, es sei den Inländern die Verehelichung dann nicht zu versagen, wenn die Aufnahme in die Gemeinde erfolgt sei. Da diese aber die Beibringung der auf die Beurtheilung der Obriheiten und Gemeinde gestellten Erwerbsfähigkeit voraussetzte, so lag hierin allerdings das Anerkenntniß einer Beschränkung der Verehelichung. — Auch in unserer ersten Kammer ward hierüber viel discutirt, und es erhoben sich viel Stimmen gegen die Heirathsbeschränkungen, in denen man einen nie zu rechtfertigenden Verstoß gegen die Naturgesetze, gegen die Menschenrechte, gegen die Religion, gegen die Sittlichkeit und gegen die bürgerliche Freiheit fand, und mehr Besorgniß wegen der Versorgungslast in Bezug auf die unehelichen Kinder, als, entgegen-gesetzten Falles, in Bezug auf verarmende Familien erblickte. Treffend ward auch bei einer anderen Gelegenheit, wo es galt, dem Concubinate vorzubeugen, gegen jede Heirathsbeschränkung gesprochen und dabei ausgehoben: die zunehmende Bevölkerung sei kein Grund für Erschwerung der Ehen, die Welt sei noch nicht überbevölkert und Auswanderung der Menschen sei besser, als Auswanderung der Sitten; jede Verletzung des Princips der Monogamie erschüttere die Heiligkeit der Ehen und mit ihr die moralische Festigkeit der Staaten, verderbe die Race und raube so dem Staate den größten Reichthum, gesunde, kräftige und geistvolle Menschen. — Diesen Momenten ist noch von der praktischen Seite beizufügen, daß man den sächsischen Staatsbürgern allzugroßen Leichtsinns gewiß nicht zum Vorwurfe machen kann, und gerade bei ihnen die unüberlegte Eingehung von Ehen nicht zu besorgen, vielmehr zu erwarten steht, es werden, nach wie vor, mit wenig Ausnahmen, nur solche Ehen eingegangen werden, die man mit auf billigen Principien beruhenden Beschränkungsbesugnissen ohnehin nicht hindern könnte; und demnächst die Berücksichtigung, daß für die Beurtheilung der Fähigkeit zum Unterhalterwerbe, die man doch nicht auf bloße Willkühr stellen kann, sichernde Vorschriften nie zu ertheilen sind, indem weder der Besitz von Grundstücken oder Capitalien, noch das schwunghafte Gewerbe zur Zeit der Eingehung der Ehe eine Garantie geben, daß die Familie nicht nach wenig Jahren der Versorgung bedürfe. — Wahr ist es, daß sich hier eine theoretische Inconsequenz zeigt, indem, wenn die Gestattung der Verehelichung nicht auf Zustimmung der Heimathgemeinde gestellt werden soll, dieser dadurch wider ihr ausdrücklich erklärtes Einverständnis ein Heimathangehöriger zugeführt wird, und daß man, um dieß zu vermeiden und consequent zu sein, den Ehefrauen kein Heimathsrecht am Heimathsorte des Mannes hätte zugestehen sollen. Allein eine solche Disposition hätte besorglicher Weise die Trennung des heiligsten Bandes, das der Ehe und der Familien, zur Folge gehabt, und es würde dieselbe, wie am Tage liegt, nur zu Vermehrung der Versorgungslast geführt haben. Dieß aber wäre unstreitig ein weit größeres Uebel, als die in theoretischer Hinsicht zu erhebende Rüge einer Inconsequenz des Gesetzentwurfes, die sich, von der praktischen Seite betrachtet, doch immer ausgleichen wird, weil die Vorschrift des Gesetzes alle Orte des Landes trifft. — Und aus diesen Gründen hat die Deputation mit voller Ueberzeugung auch dießfalls den Gesetzentwurf zu bevorzugen sich bewogen gefunden. — In formeller Hinsicht hätte erinnert werden können, daß der Heimathswerb durch Verehelichung weiter oben bei §. 8. zu gedenken gewesen wäre. Da indessen hiergegen zu repliciren sein würde, daß in diesen Paragraphen von den Wirkungen der Heimathangehörigkeit gehandelt

wird, und dazu auch die gehört, daß sie sich auf die Ehefrauen erstreckt, und da durch die im Gesetzentwurfe beobachtete Paragraphestellung der Sache nicht Eintrag geschieht, so hat sich die Deputation eines dießfallsigen Modificationsvorschlages enthalten zu müssen geglaubt.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß es vortheilhaft sein soll, bei der Nichtigkeitsklärung oder bei der Trennung der Ehe eine andere Bestimmung anzunehmen, als in §. 10. enthalten ist. Wenn Wittwen wieder heirathen, so bekommen sie das Heimathsrecht ihrer nächsten Ehemänner, und ich glaube, daß das Gesetz durch solche Bestimmungen, wie sie hier enthalten sind, nur an Weitläufigkeit, nicht aber an Klarheit gewinnt. Ich würde darauf antragen, daß der §. wegfällt; denn das Gesetz verliert an Klarheit und Bestimmtheit. Wo jemand einmal das Heimathsrecht erlangt hat, da kann man es nicht wieder nehmen; die Ehefrau hat das Heimathsrecht ihres Mannes, die Wittwe ebenfalls, und so lasse man es auch den getrennten Ehefrauen, ob sie durch Scheidung oder durch die Nichtigkeitsklärung getrennt sind, das ist gleichviel, dem Principe scheint es mir angemessener zu sein.

Referent, Abg. Rour: Ich muß dem Sprecher abermals offen erklären, daß das anfänglich ganz meine Meinung auch war, namentlich, wenn man das Gesetz in die Hand nimmt und es in seinen Grundzügen, in seinen Grundprincipien betrachtet. Allein in der Deputation ist auch über diesen Gegenstand vielfach discutirt worden, und ich habe mich abermals beschließen müssen, daß den praktischen Lebensansichten die Oberhand zu geben sei, namentlich ist mir von Mitgliedern der Deputation in praktischer Beziehung gesagt worden, daß es sehr zu beklagen wäre, wenn eine solche Bestimmung nicht in dem Gesetze vorkomme. Wir machen ein Gesetz für das Leben, und ich glaube daher, wir dürfen dem praktischen Gesichtspuncte seine Giltigkeit nicht versagen. Es ist richtig, daß, wenn die Ehe nichtig erklärt wird, sie keine Wirkung hervorbringt, also muß in dieser Beziehung die Bestimmung des §. stehen bleiben und was die geschiedenen Ehen betrifft, so haben die Motiven des Gesetzes herausgehoben, daß manche Nachtheile hervortreten würden, wenn man nicht denselben Grundsatz gelten lassen wollte, es auf die Sittlichkeit und Moralität Einfluß haben würde, und ein ganz besonderer Grund, welchen die Deputation hat, ist der, daß es nicht im Sinne der Kammer liegen könne, etwas zu beantragen, was die Ehescheidungen begünstigen könnte. Hier wird allerdings etwas gegen die Ehescheidungen gethan, wenigstens werden sie durch §. 13. nicht erleichtert. Wenn die Ehefrau weiß, daß sie nicht an dem Orte leben kann, wo sie geschieden worden ist, sondern in ihre Heimath zurückkehren muß, so ist das wohl ein Grund, der sie veranlassen kann, nicht so leicht auf Ehescheidung anzutragen.

Abg. Art: Ich glaube, dem letzten Grunde läßt sich entgegensetzen, daß Ehescheidungen von der andern Seite erleichtert werden. Der Ehemann, welcher weiß, daß seine Ehefrau, wenn sie von ihm geschieden wird, nicht mehr an dem Orte